



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

333
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 25. September 2017

Nummer 38

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

490. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 23 Kreis Heinsberg
Seite 333
491. Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-
Pflicht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma Paeffgen Biogas
GmbH Am Weierschleiden in 52388 Nörvenich Seite 334
492. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der
standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG für
Leiterseilverschwenkungen im Zuge der Modernisierung der
Umspannanlage (UA) Oberzier auf dem Gebiet der Gemeinde
Niederzier im Kreis Düren Seite 334

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

493. Einladung und Tagesordnung zur 73. Sitzung der Zweckver-
bandsversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof
Seite 335

494. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
h i e r : Zweckverband für die Kreissparkasse Köln Seite 335
495. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung vom 20. August 2007
des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg Seite 335
496. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckver-
band Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäfts-
jahr 2016 Seite 336
497. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des
Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 337
498. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 338
499. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 338
500. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 338
501. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 338

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

490. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes
Nr. 23 Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB23HS-

Köln, den 14. September 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (vormals: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 23 HS des Landrates des Kreises Heinsberg befindet sich im Stadtgebiet Wegberg in den Orts-

teilen Arsbeck, Dalheim, Harbeck, Merbeck, Petersholz, Tetelrath, Venheyde, Venn sowie Wildenrath durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (Kennz. 2029033) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Rainer Ropohl, 41844 Wegberg, mit Verfügung vom 15. September 2017 mit Wirkung vom 1. März 2018 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 23 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 333

**491. Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht im
Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die
Firma Paeffgen Biogas GmbH
Am Weerschleiden in 52388 Nörvenich**

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.02-0020/17/2.13-Ma

Köln, den 14. September 2017

Die Firma Paeffgen Biogas GmbH, Am Weerschleiden in 52388 Nörvenich beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 29. März 2017 – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung der Biogasanlage am Standort: Heerweg 1 in 52388 Nörvenich, Gemarkung: Hochkirchen, Flur: 1,2, Flurstücke: 315, 317, 319, 321, 323, 325, 327, 3(2), 148(2).

Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es handelt es sich um eine Anlage nach den Nummern 8.6.3.1, 8.13, 9.36 und 1.2.2.2 gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 in der zurzeit geltenden Fassung.

Antragsgegenstand ist die Reduktion der Durchsatzkapazität auf 99 t/d, eine Erweiterung um zwei Blockheizkraftwerke, einem Gärrestlager mit Gasspeicherdach, einer Gasaufbereitungsanlage und einem Trafo.

Nach § 7 in Verbindung mit der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG ist bei einer Feuerungswärmeleistung von Verbrennungsmotoranlagen bis zehn Megawatt eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Da für die bestehende Anlage nach den Ziffern 8.4.2.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG bereits die A-Schwellen erreicht werden, ist eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch werden Geruchsemissionen durch eine gutachterlich berechnete Schornsteinhöhe reduziert. Darüber hinaus wird nachweislich belegt, dass sich innerhalb des angemessenen Abstandes keine schutzwürdigen Nutzungen befinden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 13. September 2017

Im Auftrag
gez. M a t u s

Abl. Reg. K 2017, S. 334

**492. Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9
Abs. 3 UVPG für Leiterseilverschwenkungen im Zuge
der Modernisierung der Umspannanlage (UA)
Oberzier auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier
im Kreis Düren**

Bezirksregierung Köln

- 25.3.4 - 5/17 -

Köln, den 15. September 2017

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24, modernisiert die auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier im Kreis Düren befindliche UA Oberzier. Im Zuge dieser Modernisierung werden innerhalb der UA neue Portale errichtet, über die die vorhandenen Stromleitungen an die UA angebunden werden. Auf der Südseite der UA handelt es sich hierbei um die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Weisweiler, Bauleitnummer (Bl.) 4514, die 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weisweiler-Oberzier, Bl. 4107 und die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberzier-Hambach, Bl. 4152 sowie auf der Nordseite um die 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken-Oberzier, Bl. 4529. Bedingt durch die veränderten Standorte der neuen Portale müssen die vorhandenen Leiterseile von den Endmasten der genannten Freileitungen auf die neuen Portale verschwenkt werden. Dies erfolgt größtenteils innerhalb der heute schon bestehenden und gesicherten Schutzstreifen der Leitungen. Baumaßnahmen an den vorhandenen Endmasten der Leitungen sind dabei nicht erforderlich.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen hat die Amprion GmbH bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt und beantragt, das Vorhaben von einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren freizustellen. In diesem Zusammenhang hat sie gleichzeitig bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Da im Gebiet der Gemeinde Niederzier die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, war in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG er-

geben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass sich das Vorhaben darauf beschränkt, die heute schon vorhandenen Leiterseile leicht versetzt in die UA einzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2017, S. 334

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

493. Einladung und Tagesordnung zur 73. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Ort: Rathaus Pulheim, Ratssaal
Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim

Termin: Montag, 9. Oktober 2017, um 15:00 Uhr

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
 1. Genehmigung der Niederschrift über die 72. Sitzung vom 27. März 2017
 2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Satzungsänderung
 - 2.2 Wahl der Verbandsvorsteherin/Wahl des stellv. Verbandsvorstehers
 - 2.3 Jahresabschluss 2016
 - 2.4 Wirtschaftsplan 2018
 3. Bericht der Geschäftsführung
 4. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
 5. Bericht der Geschäftsführung
 6. Verschiedenes

gez. Horst Engel
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2017, S. 335

494. Bekanntmachung der Verbandsversammlung hier: Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

27. September 2017, 11:00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
3. Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für 2016
4. Beschluss über das Jahresergebnis 2016 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
5. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplanung 2018 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

B. Nicht-Öffentlicher Teil

6. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Landrat Dr. Hermann-Josef Tebrocke

ABl. Reg. K 2017, S. 335

495. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung vom 20. August 2007 des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg

Der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2017 gemäß §§ 47 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die am 6. September 2007 als Hinweisbekanntmachung im General-Anzeiger für Bonn und Umgebung öffentlich bekannt gemachte Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Artikel 1

1. Die Bezeichnung und der Absatz 1 des § 24 werden gemäß § 28 WVG wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung: „Verbandsbeiträge“

Absatz 1: Die Mitglieder haben dem WBV die Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Die Verbandsbeiträge werden nachfolgend auch als Gebühren Abgaben bzw. Preise bezeichnet.

2. Der Absatz 3 des § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„Der endgültige Wasserpreis wird im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt und vom Wirtschaftsprüfer testiert. Werden hierbei Über- oder Unterzahlungen der Mitglieder gegenüber dem vorläufigen Wasserpreis festgestellt, werden diese als Verbindlichkeiten bzw.

als Forderungen gegenüber den Mitgliedern bilanziert, so dass ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen wird. Der Ausgleich von Verbindlichkeiten bzw. Forderungen gegenüber den Mitgliedern erfolgt nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).“

3. Der Absatz 1 des § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Der WBV hat ein Stammkapital von 10.000.000,00 €.“

4. Der § 27 wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen des WBV, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch die Bereitstellung auf der Internetseite des WBV unter [„www.wbv-thomasberg.de/Bekanntmachungen“](http://www.wbv-thomasberg.de/Bekanntmachungen) vollzogen. Auf öffentliche Bekanntmachungen ist in den Tageszeiten Rhein-Sieg-Anzeiger, Rhein-Sieg-Rundschau, Bonner Rundschau und Generalanzeiger für Bonn und Umgebung hinzuweisen. Weiterhin erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang am Dienstgebäude des WBV, Siebengebirgsstraße 150 in 53639 Königswinter-Thomasberg.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Die vorstehende „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung vom 20. August 2007 des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg“ wurde von mir gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt und wird hiermit gemäß § 13 Abs. 1 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Siegburg, den 12. September 2017

Az. 66.02-203.1.06-2017-Be

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. **K ö t t e r h e i n r i c h**
Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz

ABl. Reg. K 2017, S. 335

496. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2016**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 45. Sitzung am 5. Juli 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresfehlbetrag dem Eigenkapital entnommen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner mbB, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 9. Juni 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom

1. Januar bis 31. Dezember 2016

geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, ver-

mittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss 2016 kann bis zum

30. November 2017

in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, den 12. September 2017

Civitec Zweckverband
Kommunale Informationsverarbeitung

Der Verbandsvorsteher
gez. P i p k e

ABl. Reg. K 2017, S. 336

497. **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in der Sitzung am 20. Juni 2017 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 von 226.700,13 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleitung wurde die Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der
Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19. Mai 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter

Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Wermelskirchen für das Wirtschaftsjahr vom

1. Januar bis 31. Dezember 2016

geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden gesetzlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 7. September 2017

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen sowie auf der Internetseite: www.wvv-rhein-wupper.de unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper
gez. i. V. Anita D o m o g a l a
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2017, S. 337

**498. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 395028236, 3072974425, 3073488136, 317046332.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

7. Dezember 2017

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. September 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 338

**499. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 381505130, 381531235, 381516566.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 12. September 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 338

**500. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070236694, 3071369924.

Aachen, den 12. September 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 338

**501. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400450320, 3400418111, 3400799411 und 3400198812, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 8. September 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 338

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.